

Gegen 1140/41 kam es zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Otto und Erzbischof Konrad I. von Salzburg. Otto vertrat die Ansicht, daß ihm das Präsentationsrecht für alle Kirchen der *in fundo* der Freisinger Bischofskirche erbauten Klöster zustehe, also auch für jene klösterlichen Eigenkirchen, die zwar außerhalb der Freisinger Diözese, aber auf Klosterbesitz erbaut waren. Diese Forderung wollte Konrad von Salzburg für den Bereich seiner eigenen Diözese zunächst nicht anerkennen, schloß dann aber mit Otto ein Abkommen, das auf ein beiderseitiges Zugeständnis hinauslief, d. h. auch Otto räumte Konrad das Präsentationsrecht für die klostereigenen Kirchen Salzburgs im Bereich der Freisinger Diözese ein. Dieses Abkommen wurde mit einem Privileg Innozenz' II. für Otto von Freising von 1141 November 20¹⁵⁹⁾ eingeleitet, in dem der Papst erklärt: *Sancimus etiam, ut, in quocumque episcopatu in fundo Frisingensis ecclesiae monasteria vel ecclesiae aedificatae sint, assensu et consilio tuo in eis presbyteri statuuntur*. Etwas später erhielt Otto dann auch von Erzbischof Konrad eine Urkunde¹⁶⁰⁾, in der dieser den gleichen Sachverhalt bestätigte: *... concedimus vobis auctoritatem inveniendi ac mittendi presbyteros, ut investiantur a nobis, et quicquid in ecclesiis de iure fundi legitime possidere debetis, vobis benigne remittimus...*; er fügte aber noch hinzu: *Maxime cum iustitiam, quam repossitis, nobis in ecclesia vestra inviolabiliter servetis*.

Dieser Vorgang bezeugt, daß Otto von Freising dem Präsentationsrecht eine große Bedeutung zugemessen haben muß. Als Inhaber mehrerer bischöflicher Eigenklöster wußte er das Präsentationsrecht zu seinem eigenen Vorteil über die Grenzen seiner Diözese hinaus zur Geltung zu bringen, ohne — mit Ausnahme des Metropoliten — seinen Mitbischöfen der benachbarten Diözesen das gleiche Recht innerhalb der Freisinger Diözese eingeräumt zu haben. Die hohe Bewertung dieses Rechtes wird man im Zusammenhang mit Ottos Reformtätigkeit sehen dürfen. Mit der Förderung der Prämonstratenser war für Otto die Notwendigkeit verbunden, der Predigt und Seelsorge Wirkungsstätten zu schaffen.

Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, wenn Otto in seiner eigenen Diözese auch auf die Besetzung der ihm nicht unmittelbar unterstehenden Pfarrkirchen einen bestimmenden Einfluß geltend zu machen versuchte.

Welche Wege er beschritt, um die Tegernseer Kirchen unter Ausschaltung des dem Abt zustehenden Präsentationsrechtes von sich aus besetzen

¹⁵⁹⁾ GP. 1, 333 Nr. 11.

¹⁶⁰⁾ Meichelbeck a. a. O. 1. 2, 545 Nr. 1316.